

VERORDNUNG Nr. 615 vom 11. Dezember 2020

Veröffentlicht am 11.12.2020

(Zusammenfassung)

Regelt die von der brasilianischen Nationalen Gesundheitsbehörde ANVISA empfohlene ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(...)

Art. 1 Diese Verordnung sieht die ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor, wie in Absatz VI der **Einleitung** des Art. 3 des Gesetzes Nr. 13.979 vom 6. Februar 2020 vorgesehen. Die durch diesen Erlass beschlossenen Einschränkungen erfolgen aufgrund der fachlich begründeten Empfehlungen der Gesundheitsbehörde ANVISA im Zusammenhang mit den Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' **SARS-CoV-2 (COVID-19)**.

Art. 2 Für eine Dauer von **sieben Tagen** wird die Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, über Fernstraßen, über andere Landwege oder über den Wasserweg eingeschränkt.

Art. 3 Die in dieser Verordnung genannten Einreisebeschränkungen **gelten nicht** für:

- I** – Brasilianische Staatsbürger (von Geburt oder eingebürgert);
- II** – Einwanderer mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die einen ständigen Wohnsitz im brasilianischen Staatsgebiet haben;
- III** – Ausländische Fachkräfte, die im Dienst von internationalen Organisationen stehen oder von diesen entsandt werden, vorausgesetzt sie können sich ordnungsgemäß ausweisen;
- IV** – Bei der brasilianischen Regierung akkreditierte ausländische Bedienstete;
- V** – Ausländer,
 - a)** die Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern sind;
 - b)** deren Einreise von der brasilianischen Regierung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen ausdrücklich genehmigt wird;
 - c)** die im Besitz eines brasilianischen Migrantenausweises – *Registro Migratório Nacional* (RNM) sind; und

VI – Gütertransporte;

§ 1 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem Luft- oder Wasserweg von Schiffsbesatzungen zwecks Ausübung spezifischer Tätigkeiten an Bord eines Seefahrzeugs oder einer Plattform in brasilianischen Hoheitsgewässern, sofern die der Situation entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

§ 2 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** das von der Bundespolizei genehmigte Ausschiffen von Schiffsbesatzungen, wenn medizinische Versorgung notwendig ist, oder um einen Rückflug in das Herkunftsland aus betrieblichen Gründen oder wegen der Beendigung des Arbeitsvertrags zu erreichen.

§ 3 Die in § 2 genannte Genehmigung wird erteilt, wenn eine vom zuständigen Reeder unterzeichnete Verpflichtungserklärung bezüglich Kostenübernahme für den Landgang vorliegt, die lokalen Gesundheitsbehörden vorab zugestimmt haben und die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

§ 4 Im Falle der Einreise in das Land auf Fernstraßen, anderen Landwegen und dem Wasserweg gelten die Bestimmungen im Absatz II und den Punkten „a“ und „c“ des Absatzes V der **Einleitung** nicht für Ausländer, die aus der Bolivarischen Republik Venezuela kommen.

Art. 4 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht**:

I - Die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

II - Den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingstädten (grenzüberschreitenden Nachbarstädten) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern;

III - Den freien Straßengüterverkehr, auch wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen des Art. 3 nicht erfüllt.

Einziger Absatz. Die Bestimmungen im Absatz II der **Einleitung** gelten nicht für die Grenze zur Bolivarischen Republik Venezuela.

Art. 5 In Ausnahmefällen darf ein Ausländer, der sich in einem der direkt angrenzenden Länder befindet und die Landgrenze überqueren muss, um einen Rückflug in sein Wohnsitzland zu erreichen, mit Genehmigung der Bundespolizei in die Föderative Republik Brasilien einreisen.

Einziger Absatz. Für den in der **Einleitung** genannten Fall:

I - muss sich der Ausländer direkt zum Flughafen begeben;

II - muss eine offizieller Antrag der Botschaft oder des Konsulats seines Wohnsitzstaates vorliegen, und

III - müssen die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

Art. 6 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem **Landweg** von Ausländern, die aus der Republik Paraguay kommen, sofern die der **Situation** entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

Art. 7 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise von Ausländern auf dem **Luftweg**, sofern die der Situation entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

Art. 8 Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Rechtsverletzer folgende Konsequenzen:

I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;

II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und

III - Disqualifikation eines Asylantrages.

Art. 9 Die zuständigen Behörden können zusätzliche Regelungen erlassen, dazu gehören auch Regelungen zum Gesundheitsschutz in Bezug auf Verfahren, Wasserfahrzeuge sowie betriebliche Belange.

Art. 10 Die in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fälle werden vom Ministerium der Justiz und für öffentliche Sicherheit entschieden.

Art. 11 Die in Art. 2 genannte Frist kann im Bedarfsfall aufgrund der fachlich begründeten Empfehlung der Nationalen Gesundheitsbehörde ANVISA verlängert werden.

Art. 12 Die Verordnung Nr. 518 vom 12. November 2020 des Ministers und Leiters des Präsidentialamtes sowie der Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit, für Infrastruktur und für Gesundheit wird hiermit aufgehoben.

Art. 13 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

WALTER SOUZA BRAGA NETTO

Minister und Leiter des Präsidentialamtes

ANDRÉ LUIZ DE ALMEIDA MENDONÇA

Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit

TARCISIO GOMES DE FREITAS

Minister für Infrastruktur

EDUARDO PAZUELLO

Minister für Gesundheit